

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 24. April 2024, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, eine öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderausschusses der Samtgemeinde Gellersen statt.

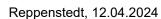
Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 4. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderausschusses am 22.11.2023
- 5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses und wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
- 6 Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- 7 Einführung des § 2 b UStG in der Samtgemeindeverwaltung
- 7.a mündlicher Bericht über die Umsetzung in der Samtgemeindeverwaltung
- 7.b Einführung eines Tax Compliance Management-Systems (TCMS)
- 8 Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse Hier: Verzicht auf Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt
- 9 Jahresabschlüsse der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020
- 10 Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung Hier: Abrechnung von Absetzzählern
- 11 Ergebnisse der Finanzrechnung 2023 Hier: mündlicher Vortrag
- 12 Anpassung der Infrastrukturfolgekostenvereinbarung für Kindertagesstätten zwischen der Samtgemeinde Gellersen und den Mitgliedsgemeinden
- 13 Behandlung von Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung der Sitzung

Reppenstedt, 12.04.2024

Samtgemeinde Gellersen Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Steffen Gärtner





Verantwortlich: Dietmar Meyer

Amt: Kämmerei

SITZUNGSVORLAGE

S/X/341

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ТОР	Öffentlich
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	24.04.2024	7.b	ja
Samtgemeindeausschuss	06.05.2024		nein
Samtgemeinderat			ja

Einführung eines Tax Compliance Management-Systems (TCMS)

Sachverhalt:

§ 2 b UstG regelt die Definition von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die als Unternehmer im Umsatzsteuergesetz gelten.

Die Samtgemeinde Gellersen und ihre Mitgliedsgemeinden werden spätestens zum 01.01.2025 daher in weiteren Teilen umsatzsteuerpflichtig. Die Übergangsfristen enden zum 01.01.2025.

Allerdings hat die Gemeinde Reppenstedt dahingehend optiert, dass die Mitgliedsgemeinde bereits zum 01.01.2024 umsatzsteuerpflichtig wird, um von den Vorteilen des Vorsteuerabzugs für eine Baumaßnahme zu profitieren.

Die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die Kommunen hat zunächst einen enormen höheren bürokratischen Aufwand zur Folge. Die Einführung der Umsatzsteuerpflicht beinhaltet jedoch auch das Potential, für gewisse Tätigkeiten einen Vorsteuerabzug für gewisse Leistungen geltend zu machen.

Insbesondere muss auch ein Tax Compliance Management System (TCMS) installiert werden, das die ordnungsgemäße Behandlung der umsatzsteuerpflichtigen Sachverhalte sicherstellt. Ein TCMS wird von der Verwaltungsleitung durch beigefügte Dienstanweisung zum TCMS und die weiteren Risikobewertungen durchgeführt.

Die in diesem Zusammenhang erarbeitete Dienstanweisung nebst Risikoliste und Maßnahmenliste wird hiermit dem Rat der Samtgemeinde Gellersen zur Kenntnis gegeben. Um Zustimmung bzw. Kenntnisnahme wird gebeten.

Beschlussempfehlung:

Die Dienstanweisung zum TCMS, sowie die Maßnahme- und Risikoliste werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- Dienstanweisung
- Maßnahmen
- Risikoinventur Überblick
- Risikoinventur Risikoliste
- Risikoinventur Maßnahmenliste
- Liste zur Durchführung von Kontrollen



Verantwortlich: Dietmar Meyer

Amt: Kämmerei

Reppenstedt, 12.04.2024

SITZUNGSVORLAGE

S/X/326

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ТОР	Öffentlich
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	24.04.2024	8	ja
Samtgemeindeausschuss	06.05.2024		nein
Samtgemeinderat	17.06.2024		ja

Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse Hier: Verzicht auf Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber des Landes Niedersachsen hat mit Gesetz vom 08.02.2024 u. a. die Beschleunigung kommunaler Abschlüsse beschlossen.

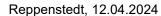
In § 2 des Gesetzes werden Übergangsregelungen für Jahresabschlussprüfungen festgelegt. Danach können die Räte der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. Das Rechnungsprüfungsamt und die kommunale Aufsichtsbehörde sind von den Beschlüssen unverzüglich zu unterrichten.

Ein Verzicht auf die Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse bedeutet einen zeitlichen Gewinn, da keine Prüfung mehr vor Ort stattfinden muss. Des Weiteren entstehen keine Kosten für die Rechnungsprüfung.

Eine Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden wurde bereits im August letzten Jahres beim Rechnungsprüfungsamt angemeldet. Eine Prüfung hat bisher noch nicht stattgefunden, sodass diese Jahresabschlüsse 2018 und 2019 daher ohne weitere Prüfung den Räten, im Nachgang zur untenstehenden Beschlussfassung, vorgelegt werden könnten.

Beschlussempfehlung:

Der Samtgemeinderat beschließt gem. § 2 des Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG), dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.





Verantwortlich: Meyer Amt: Kämmerei

SITZUNGSVORLAGE

S/X/348

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ТОР	Öffentlich
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	24.04.2024	9	ja
Samtgemeindeausschuss	06.05.2024		nein
Samtgemeinderat	17.06.2024		ja

Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020

Sachverhalt:

Auf Grundlage des vorangegangenen Beschlusses zum Verzicht auf Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt die Beschlussfassung zu den Jahresabschlüssen 2018, 2019 und 2020 der Samtgemeinde Gellersen.

Der aktuelle Samtgemeindebürgermeister, Samtgemeindebürgermeister Steffen Gärtner, ist erst seit Mitte 2019 amtierender Samtgemeindebürgermeister. Die Entlastung erfolgt insoweit für die Vorjahre auch für den bereits verstorbenen Samtgemeindebürgermeister Josef Röttgers.

Der Samtgemeindebürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 festgestellt. Die Rechenschaftsberichte und die weiteren wesentlichen Bestandteile der Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 werden dieser Vorlage beigefügt. Die Vorlage eines Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse entfällt aufgrund der vorangegangenen Beschlussfassung zum Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse.

Über die Verwendung der in den Jahresabschlüssen 2018, 2019 und 2020 ausgewiesenen Jahresüberschüsse (2018: 847.799,57 €; 2019: 1.269.232,86 €; 2020: 1.330.406,52 €) ist vom Samtgemeinderat ein entsprechender Beschluss zu fassen. Die ausgewiesenen Überschüsse der Rechnungsjahre 2018, 2019 und 2020 können den gemeindlichen Rücklagen zugeführt werden.

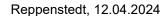
Es liegen keine Umstände vor, die der Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie der Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters gem. § 129 Abs. 1 NKomVG entgegenstehen.

Beschlussempfehlung:

Die Jahresabschlüsse der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 werden gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen. Die ausgewiesenen Überschüsse der Rechnungsjahre 2018, 2019 und 2020 werden der Überschussrücklage zugeführt. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 Entlastung erteilt.

Anlage(n):

- Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht
- Jahresabschluss 2019 mit Rechenschaftsbericht
- Jahresabschluss 2020 mit Rechenschaftsbericht





Verantwortlich: Dietmar Meyer

Amt: Kämmerei

SITZUNGSVORLAGE

S/X/347

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ТОР	Öffentlich
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	24.04.2024	10	ja
Samtgemeindeausschuss	06.05.2024		nein
Samtgemeinderat	17.06.2024		ja

Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung Hier: Abrechnung von Absetzzählern

Sachverhalt:

Die dem Wasserbeschaffungsverband (WBV) Lüneburg-Süd angeschlossenen Gemeinden (Samtgemeinde Gellersen, Samtgemeinde Ostheide und Samtgemeinde Ilmenau) haben das Thema der Abrechnung der Absetzzähler (Gartenwasserzähler) zusammen mit dem WBV bzw. der Avacon-Wasser GmbH und einem Fachanwalt in einer gemeinsamen Sitzung besprochen. Da es sich hierbei um eine komplizierte Rechtsmaterie handelt, wird § 14 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Gellersen überarbeitet.

Für Gartenwasserzähler (Absetzzähler) werden weitestgehend die vom WBV Lüneburg-Süd zur Verfügung gestellten Zähler von den Bürgern in Anspruch genommen.

Die Zählergebühren werden über die Trinkwasserrechnung zivilrechtlich abgerechnet.

Seit einigen Jahren gibt es jedoch auch die Möglichkeit, dass die Wasserkunden kundeneigene Zähler (Baumarktzähler) einbauen dürfen. Dies ist obergerichtlich für zulässig erklärt worden.

Eine Abrechnung der kundeneigenen Zähler kann nicht über die Trinkwasserrechnung erfolgen, da der WBV kein Rechtsverhältnis mit dem Kunden hat, der einen eigenen Absetzzähler beschafft. Für diese Fälle wurde seinerzeit eine gesonderte Satzungsregelung in § 14 der Abgabensatzung beschlossen.

Infolge der kontinuierlich gestiegenen Zahl an kundeneigenen Absetzzählern in den letzten Jahren wurde die Umsetzung der hierfür zu erhebenden öffentlich-rechtlichen Zusatzgebühr in den beteiligten Samtgemeinden erörtert.

Für die kundeneigenen Absetzzähler wurde jüngst erst ein Preis von 2,13 € zzgl. Mehrwertsteuer pro Monat von Avacon-Wasser neu festgelegt.

Die Samtgemeinden Ilmenau und Ostheide erheben für die mit diesen in Zusammenhang notwendigen Verwaltungsleistungen (Genehmigung, Abrechnung usw.) bereits eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von rund 5 % auf den o.g. Preis.

Die Avacon-Wasser hat nunmehr den für 2024 zu zahlenden Preis mitgeteilt. Für die Kalkulation einer kostendeckenden Gebühr ergibt dies bei einem zukünftigen Jahrespreis von 25,93 € zzgl. 19 % Mehrwertsteuer einen Preis von 30,86 € brutto für einen Absetzzähler. Zuzüglich 5 % Verwaltungskosten (1,54 €) ergibt dies eine Jahresgebühr von 32,40 € für einen kundeneigenen Absetzzähler. Im Ergebnis bedeutet dies einen Gebührensatz von 2,70 €/Monat.

Die Satzungsregelung soll zum 01.07.2024 in Kraft treten.

Beschlussempfehlung:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen wird beschlossen.

Anlage(n):

- Synopse Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen

Satzung

der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Alte Fassung vom 01.10.2016

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum gem. § 18 in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. aus Brunnen etc.) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - c) die auf dem Grundstück sonst (z.B. aus Regenwassernutzungsanlagen etc.) zugeführte und gesammelte Wassermenge
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Die Berechnung der Wassermenge erfolgt auf Grundlage der Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd bzw. bei Regenwassernutzungsanlagen, etc. (Buchstabe c) vom Abwassergebührenpflichtigem glaubhaft nachgewiesenen Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches oder der Einleitungsmenge des vorherigen Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der

Neue Fassung vom

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum gem. § 18 in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. aus Brunnen etc.) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - c) die auf dem Grundstück sonst (z.B. aus Regenwassernutzungsanlagen etc.) zugeführte und gesammelte Wassermenge
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Die Berechnung der Wassermenge erfolgt auf Grundlage der Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd bzw. bei Regenwassernutzungsanlagen, etc. (Buchstabe c) vom Abwassergebührenpflichtigem glaubhaft nachgewiesenen Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches oder der Einleitungsmenge des vorherigen Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der

- begründeten Angaben der/ des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe b, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt, wenn die/ der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen von der Samtgemeinde gestellten und im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermittelt hat. Der Absetzzähler ist bei der Samtgemeinde zu beantragen. Für die Installation des Absetzzählers hat die/ der Gebührenpflichtige auf ihre/ seine Kosten die Zählerbrücke entsprechend der Einbauhinweise für Absetzzähler der Samtgemeinde herzurichten. Nach Anzeige der Herrichtung der Zählerbrücke durch die Gebührenpflichtige/ den Gebührenpflichtigen baut die Samtgemeinde oder das von ihr hierfür beauftragte Unternehmen den Absetzzähler in die Zählerbrücke ein.

Bisher Absatz 6

(5) Für den nach Abs. 4 beantragten im Rohrnetz fest installierten Absetzzähler erhebt die Samtgemeinde neben der Abwassergebühr nach § 15 für die Zähleranschaffung, den Einbau, die Instandhaltung und -setzung, Eichung, Ablesung und Abrechnung eine Zählergebühr in Höhe von 2,13 € zzgl. Mehrwertsteuer pro Monat. Die Zählergebühr entsteht abweichend von § 17 erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat des Einbaus des Absetzzählers folgt.

- begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Wassermengen, nach Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe b, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung gelangt sind, werden abgesetzt.
 - Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen vom Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd bestellten sowie nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslesung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein privatrechtlicher monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt "allgemeine Tarife" des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd entnommen werden.
- (5) Möchte die/der Gebührenpflichtige einen anderen Zähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Samtgemeinde zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Bei Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde (mit fester Aufputzmontage des Zählers mit Zählerbügel, Zählerverschraubung in einem frostfreien Raum und Verplombung des Zählers) durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebes nachzuweisen.
- (6) Für den nach Abs. 5 beantragten im Rohrnetz fest installierten Absetzzähler erhebt die Samtgemeinde neben der Abwassergebühr nach § 15 für die Antragsbearbeitung, Genehmigung, Überwachung der Eichfristen, Zählerablesung, Abrechnung und Versendung der Gebührenbescheide eine Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr entsteht abweichend von § 17 erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat des

Sie endet mit dem Monat, in dem der Absetzzähler ausgebaut und an die Samtgemeinde zurückgegeben wird.

- (6) Ausnahmsweise können kundeneigene Absetzzähler von der Samtgemeinde Gellersen zugelassen werden. Kundeneigene Absetzzähler werden, aufgrund des damit verbundenen höheren Verwaltungsaufwandes, mit einer zusätzlichen Gebühr von 1,27 € zzgl. Mehrwertsteuer pro Monat.
- (7) Wasserzähler für private Wasserversorgungsanlagen gemäß Absatz 2 Buchstabe b sind vor Inbetriebnahme der Anlage einzubauen. Für die Ermittlung der Wassermengen und die damit verbundenen Gebühren gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (8) Sofern die Samtgemeinde auf Messeinrichtungen nach Absatz 2 Buchstabe b. und Buchstabe d. sowie Absatz 4 verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen die Vorlage prüfbarer Unterlagen verlangen. Insbesondere kann die Samtgemeinde auf Kosten der/ des Gebührenpflichtigen Gutachten zur Ermittlung der Wassermengen anfordern. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht durch die Gebührenschuldnerin/ den Gebührenschuldner ermöglicht wird.

Einbaus des Absetzzählers folgt. Sie endet mit dem Monat, in dem der Absetzzähler ausgebaut wird.

(7) Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen der Absetzzähler nach Abs. 5 und 6 erhebt die Samtgemeinde eine Gebühr von 2,70 € pro Monat.

Siehe Absatz 5

- (8) Wasserzähler für private Wasserversorgungsanlagen gemäß Absatz 2 Buchstabe b sind vor Inbetriebnahme der Anlage einzubauen. Für die Ermittlung der Wassermengen und die damit verbundenen Gebühren gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (9) Sofern die Samtgemeinde auf Messeinrichtungen nach Absatz 2 Buchstabe b. und Buchstabe d. sowie Absatz 4 verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen die Vorlage prüfbarer Unterlagen verlangen. Insbesondere kann die Samtgemeinde auf Kosten der/ des Gebührenpflichtigen Gutachten zur Ermittlung der Wassermengen anfordern. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht durch die Gebührenschuldnerin/ den Gebührenschuldner ermöglicht wird.

3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024 Nr. 9), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 589) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 911), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum gem. § 18 in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. aus Brunnen etc.) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - c) die auf dem Grundstück sonst (z.B. aus Regenwassernutzungsanlagen etc.) zugeführte und gesammelte Wassermenge
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Die Berechnung der Wassermenge erfolgt auf Grundlage der Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd bzw. bei Regenwassernutzungsanlagen, etc. (Buchstabe c) vom Abwassergebührenpflichtigem glaubhaft nachgewiesenen Wassermenge.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches oder der Einleitungsmenge des vorherigen Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Wassermengen, nach Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe b, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung gelangt sind, werden abgesetzt.

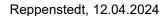
Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen vom Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd bestellten sowie nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslesung, Überwachung der Eichfristen so-

wie den Zählerwechsel ist ein privatrechtlicher monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt "allgemeine Tarife" des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd entnommen werden.

- (5) Möchte die/der Gebührenpflichtige einen anderen Zähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Samtgemeinde zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Bei Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde (mit fester Aufputzmontage des Zählers mit Zählerbügel, Zählerverschraubung in einem frostfreien Raum und Verplombung des Zählers) durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebes nachzuweisen.
- (6) Für den nach Abs. 5 beantragten im Rohrnetz fest installierten Absetzzähler erhebt die Samtgemeinde neben der Abwassergebühr nach § 15 für die Antragsbearbeitung, Genehmigung, Überwachung der Eichfristen, Zählerablesung, Abrechnung und Versendung der Gebührenbescheide eine Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr entsteht abweichend von § 17 erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat des Einbaus des Absetzzählers folgt. Sie endet mit dem Monat, in dem der Absetzzähler ausgebaut wird.
- (7) Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen der Absetzzähler nach Abs. 5 und 6 erhebt die Samtgemeinde eine Gebühr von 2,70 € pro Monat.
- (8) Wasserzähler für private Wasserversorgungsanlagen gemäß Absatz 2 Buchstabe b sind vor Inbetriebnahme der Anlage einzubauen. Für die Ermittlung der Wassermengen und die damit verbundenen Gebühren gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (9) Sofern die Samtgemeinde auf Messeinrichtungen nach Absatz 2 Buchstabe b. und Buchstabe d. sowie Absatz 4 verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen die Vorlage prüfbarer Unterlagen verlangen. Insbesondere kann die Samtgemeinde auf Kosten der/ des Gebührenpflichtigen Gutachten zur Ermittlung der Wassermengen anfordern. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht durch die Gebührenschuldnerin/ den Gebührenschuldner ermöglicht wird.

Artikel II Die Satzung tritt am 01 07 2024 in Kraft

Die Satzung tilt am 01.07.2024 in Matt.
Reppenstedt, den 17.06.2024
Gärtner Samtgemeindebürgermeister





Verantwortlich: Dietmar Meyer

Amt: Kämmerei

SITZUNGSVORLAGE

S/X/349

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ТОР	Öffentlich
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	24.04.2024	12	ja
Samtgemeindeausschuss	06.05.2024		nein
Samtgemeinderat	17.06.2024		ja

Anpassung der Infrastrukturfolgekostenvereinbarung für Kindertagesstätten zwischen der Samtgemeinde Gellersen und den Mitgliedsgemeinden

Sachverhalt:

Zum Zeitpunkt der vorgeschlagenen Infrastrukturfolgekostenbeiträge im Juni 2020 stand der Baukostenindex bei einem Indexstand von 118,2 (Q2/2020). Inzwischen beträgt der Baukostenindex für Nichtwohngebäude 161,6 (Q1/2023). Die Erhöhung entspricht einem prozentualen Anstieg um 37 % und spiegelt die aktuellen Baukostensteigerungen in dem Bereich der Kindertagesstätten wieder.

Die Beträge der Infrastrukturfolgekostenvereinbarung sind anzupassen, da sie keinen auskömmlichen Finanzierungsanteil mehr darstellen. Auch wenn der dreijährige Rhythmus zur Fortschreibung der Protokollnotiz noch nicht erreicht ist, sind die Baukosten durch die weltwirtschaftlichen Einflüsse so stark gestiegen, dass eine Anpassung notwendig ist.

Es wird daher eine einfache Anpassung der zu zahlenden Beiträge/Wohneinheit anhand des Baukostenindex vorgeschlagen:

	Indexstand	WE im SEK	WE außerhalb SEK
Q2/2020	118,2	6.596,25 €	13.192,50 €
Q1/2023	161,6	9.018,22 €	18.036,45 €

Die Mitgliedsgemeinden wurden gebeten, dieser Anpassung zuzustimmen. Die Geltung der angepassten Beiträge soll für Maßnahmen ab dem 01.07.2023 gelten.

Die Mitgliedsgemeinden leisten durch die Beteiligung an den Infrastrukturfolgekosten für Kindertagesstätten einen entscheidenden Beitrag, dass der Nachwuchs aus den Baugebieten mit Kinderbetreuungsplätzen vorbildlich versorgt wird.

Die Mitgliedsgemeinden Kirch-, Wester- und Südergellersen haben der Änderung bereits zugestimmt. Die Zustimmung der Gemeinde Reppenstedt steht noch aus.

Beschlussempfehlung:

Der Änderung der Infrastrukturkostenfolgevereinbarung mit Wirkung vom 01.07.2023 wird zugestimmt.